

Verfügung im Lösungsverfahren Nr. 104634 in Sachen

voestalpine Stahl GmbH
voestalpine Strasse 3
4020 Linz
AT-Oesterreich

Antragstellende Partei

vertreten durch

Isler & Pedrazzini AG
Postfach
8027 Zürich

gegen

SEBIR, S.A.
C/. Rosselló 303, Ático 2a
Barcelona
ES-Spanien

Antragsgegnerische Partei

vertreten durch

Dormann IP
Rosenweg 3
6340 Baar



CH-Marke Nr. 632284 - TSF SEBIR ((fig.))

Gestützt auf Art. 35a ff. i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG, SR 232.11), Art. 24a ff. der Markenschutzverordnung (MSchV, SR 232.111), Art. 1 ff. der Verordnung des IGE über Gebühren (GebV-IGE, SR 232.148) sowie auf Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (nachfolgend: IGE)

in Erwägung gezogen:

I. Sachverhalt und Verfahrensablauf

1. Am 12.06.2025 reichte die antragstellende Partei gegen die CH-Marke Nr. 632284 - "TSF SEBIR ((fig.))" (nachfolgend angefochtene Marke) einen Löschungsantrag wegen Nichtgebrauchs ein und beantragte deren vollständige Löschung. Die angefochtene Marke ist für folgende Waren eingetragen:

Klasse 6: Métaux communs et leurs alliages; matériaux de construction métalliques; constructions transportables métalliques; matériaux métalliques pour les voies ferrées; câbles et fils métalliques non électriques; serrurerie et quincaillerie métallique; tuyaux et tubes métalliques; coffres-forts; produits métalliques non compris dans d'autres classes; minerais métalliques, produits de tréfilage sans phosphates; fils d'acier pour frappe à froid.

2. Mit Verfügung vom 17.06.2025 wurde die antragsgegnerische Partei aufgefordert eine Stellungnahme einzureichen und insbesondere den Gebrauch der angefochtenen Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen.
3. Da innert Frist keine Stellungnahme eingereicht wurde, hat das IGE die Verfahrensinstruktion mit Verfügung vom 03.11.2025 geschlossen.
4. Auf die einzelnen Ausführungen der antragsstellenden Partei wird, soweit sie für den Entscheid rechtserheblich erscheinen, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

II. Sachentscheidvoraussetzungen

1. Gemäss Art. 35a Abs. 1 MSchG kann jede natürliche oder juristische Person einen Antrag auf Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauchs Art. 12 Abs. 1 MSchG stellen. Ein besonderes Interesse muss nicht nachgewiesen werden.
2. Der Löschungsantrag kann frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder im Falle eines Widerspruchsverfahrens fünf Jahre nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens gestellt werden (Art. 35a Abs. 2 lit. a und b MSchG).

Gegen die am 23.07.2012 in Swissreg publizierte angefochtene Marke wurde kein Widerspruch erhoben. Die fünfjährige Karenzfrist war somit zum Zeitpunkt der Einreichung des Löschungsantrags, d.h. am 12.06.2025, seit längerem abgelaufen (vgl. zur Berechnung der Karenzfrist: Richtlinien in Markensachen des IGE [nachfolgend: Richtlinien], Teil 7, Ziff. 2.4, unter https://www.ige.ch/fileadmin/user_upload/schuetzen/marken/d/richtlinien_marken/Richtlinien_Marken_D_2_025.pdf).

3. Der Löschungsantrag wurde unter Einhaltung der notwendigen Formvorschriften (Art. 24a lit. a bis e MSchV) eingereicht und die Löschungsgebühr innerhalb der vom IGE angesetzten Frist bezahlt (Art. 35a Abs. 3 MSchG). Auf den Löschungsantrag ist folglich einzutreten.

III. Prozessuales

1. Die antragsgegnerische Partei hat mehrere Möglichkeiten, um auf den Löschungsantrag zu reagieren. Sie kann die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs ihrer Marke anfechten und/oder den Gebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft machen. Ferner hat sie die Möglichkeit, das Bestehen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4. ff.).
2. Ist das IGE der Auffassung, dass der Nichtgebrauch nicht glaubhaft gemacht wurde, weist es den Löschungsantrag ab, ohne zu prüfen, ob die von der antragsgegnerischen Partei eingereichten Beweismittel den Gebrauch der Marke gemäss Art. 11 MSchG glaubhaft machen oder ob wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen (Art. 35b Abs. 1 lit. a MSchG und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Ferner wird nach Art. 35b Abs. 1 lit. b MSchG der Löschungsantrag abgewiesen, wenn die antragsgegnerische Partei

den Gebrauch der Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft macht. Wird der Nichtgebrauch nur für einen Teil der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen glaubhaft gemacht, so wird der Antrag gemäss Art. 35b Abs. 2 MSchG nur für diesen Teil gutgeheissen.

3. Da in casu die löschungsantragsgeegnerische Partei keine Stellungnahme und folglich auch keine Gebrauchsbelege eingereicht hat, gilt es in der Folge einzig zu prüfen, ob der Nichtgebrauch glaubhaft gemacht ist.

IV. Materielle Beurteilung

A. Lösungsgründe wegen Nichtgebrauchs

Nach Art. 35a Abs. 1 MSchG kann eine Marke wegen Nichtgebrauchs im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG gelöscht werden. Das Vorliegen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch bleibt vorbehalten (Art. 12 Abs. 1 MSchG). Diese Bestimmung umfasst jede Marke, die nicht nach den Anforderungen von Art. 11 MSchG gebraucht wird (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4).

B. Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke

1. Gemäss Art. 12 Abs. 1 MSchG kann ein Markeninhaber sein Markenrecht nicht mehr geltend machen, wenn er die Marke im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach unbenütztem Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht gebraucht hat, ausser wenn wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen.
2. Beantragt die antragstellende Partei die Löschung der angefochtenen Marke wegen Nichtgebrauchs nach Art. 35a Abs. 1 MSchG, so hat sie den Nichtgebrauch nach Art. 11 und 12 MSchG glaubhaft zu machen (Art. 24a lit. d MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.3). Sie hat geeignete Beweismittel einzureichen (Art. 24a lit. e MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Der direkte Beweis des Nichtgebrauchs als Negativsachverhalt kann in den meisten Fällen nicht erbracht werden. Deshalb stellt das IGE die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs mittels indirekter Beweise auf der Grundlage eines Indizienbündels fest. Unter diesen Umständen wird die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs in der Regel nicht auf der Grundlage eines einzigen Beweismittels anerkannt (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Als Mittel zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs eignen sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts insbesondere Nachforschungsberichte, welche die ergebnislos gebliebene Umfrage bei den massgebenden Lieferanten und Händlern dokumentieren, ferner den relevanten Zeitraum betreffende Werbematerialien, Internetauftritte und sonstige Produkt- und Geschäftsdokumentationen des Markeninhabers oder negative Rechercheergebnisse (BGer 4A_299/2017, E. 4.1 – ABANKA [fig.] / ABANCA [fig.]; vgl. auch Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1).
3. Im Rahmen des Lösungsverfahrens nach Art. 35a ff. MSchG erfolgt die Würdigung der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs bzw. des Gebrauchs nach Art. 11 MSchG nach den gleichen Kriterien wie im Widerspruchsverfahren, wenn die widersprechende Partei auf entsprechende Nichtgebrauchseinrede hin den Gebrauch der Widerspruchsmarke glaubhaft zu machen hat (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.2; siehe bezüglich der Kriterien Teil 6, Ziff. 5.3 ff.). Die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs kann sich dabei auf das Fehlen jeglichen Gebrauchs der angefochtenen Marke beziehen oder auch nur auf das Fehlen einzelner Gebrauchskriterien gemäss Art. 11 MSchG (vgl. Bundesverwaltungsgericht [BVGer] B-605/2021, E. 4.3.2 – TRILLIUM, abrufbar unter <http://www.bvger.ch>).
4. Die antragstellende Partei führt in ihrem Antrag aus, dass die angefochtene Marke nicht in der Schweiz, im richtigen Zeitraum, mit der richtigen Wiedergabe, im Zusammenhang mit den genannten Waren, in ernsthaftem Ausmass und mit ernsthafter Absicht gebraucht werde. Eine Rechtfertigung dafür sei ihrer

Ansicht nach nicht erkennbar. Nach Auffassung der antragstellenden Partei ergeben sich die geeigneten Beweismittel für den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke bereits aus der bestehenden Vorgeschichte, insbesondere aus der Tatsache, dass die antragsgegnerische Partei bislang drei Widerspruchsverfahren gegen Marken der antragstellenden Partei eingeleitet habe. In ihrem Löschungsantrag verweist die antragstellende Partei auf die auf der angefochtenen Marke basierenden vereinigten Widerspruchsverfahren Nr. 103364, Nr. 103365 und Nr. 103366 (vgl. Entscheid des IGE in den Verfahren Nr. 103364, Nr. 103365 und Nr. 103366 – TSF SEBIR [fig.] / tfs-measuring, tfs-monitoring, tfs-operating, abrufbar in der Prüfungshilfe, unter <https://ph.ige.ch/ph/>). Die antragstellende Partei stützt die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen CH-Marke Nr. 632284 - TSF SEBIR ((fig.)) insbesondere auf diesen Entscheid (vgl. Beilage 6 im Löschungsantrag der Antragstellerin), in dem u.a. die Einrede des Nichtgebrauchs der Widerspruchsmarke Nr. 632284 - TSF SEBIR ((fig.)) (im vorliegenden Löschungsverfahren entspricht dies der angefochtenen Marke) erhoben wurde und deren rechtserhaltenden Gebrauch vom IGE anschliessend als nicht glaubhaft erachtet wurde. Die antragstellende Partei weist insbesondere darauf hin, dass in den oben erwähnten Widerspruchsverfahren die antragsgenerische Partei versucht habe, den rechtserhaltenden Gebrauch der (Widerspruchs-)Marke Nr. 632284 - TSF SEBIR ((fig.)) glaubhaft zu machen. Diese Glaubhaftmachung zeigte keinen genügenden rechtserhaltenden Gebrauch im relevanten Zeitraum vom 20.02.2019 bis 20.02.2024 in der Schweiz, weshalb das IGE die Glaubhaftmachung des rechtserhaltenden Gebrauch verneinte. Aus den in den Verfahren Nr. 103364, Nr. 103365 und Nr. 103366 eingereichten Beweismitteln (vgl. Beilagen 4a-4g) sowie den daraus getroffenen Feststellungen zum Nichtgebrauch der CH-Marke Nr. 632284 - TSF SEBIR ((fig.)) leitet die antragstellende Partei den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke im vorliegenden Löschungsverfahren ab.

5. Zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs reichte die antragstellende Partei zusammen mit ihrem Löschungsantrag vom 12.06.2025 u.a. folgende Belege ein:

Widerspruchsantwort vom 20. Februar 2024 im Widerspruchsverfahren Nr. 103365	Beilage 3
Eingereichte Beweismittel der Löschungsantragsgegnerin in den drei Widerspruchsverfahren Nr. 103364, Nr. 103365 und Nr. 103366	Beilagen 4a-4g
Duplik im Widerspruchsverfahren Nr. 103364 vom 13. Mai 2024	Beilage 5
Entscheid IGE im Widerspruchsverfahren Nr. 103364, Nr. 103365 und Nr. 103366	Beilage 6

6. In den in Rechtskraft erwachsenen Widerspruchsverfahren Nr. 103364, Nr. 103365 und Nr. 103366 – TSF SEBIR [fig.] / tfs-measuring, tfs-monitoring, tfs-operating wurde der Nichtgebrauch der Widerspruchsmarke CH-Nr. 632284 - TSF SEBIR ((fig.)) mit Entscheid des IGE vom 08.10.2024 bejaht und der Widerspruch abgewiesen (vgl. Beilage 6 des Löschungsantrags). Dabei wurden zur Glaubhaftmachung des rechtserhaltenden Gebrauchs der (Widerspruchs-)Marke Nr. 632284 – TSF SEBIR ((fig.)) u.a. Beweismittel herangezogen, die ausserhalb der massgeblichen Prüfperiode lagen, keinen Bezug zu den relevanten Waren aufwiesen und lediglich einen firmenrechtlichen Gebrauch betrafen (vgl. Beilagen 4a-4g). Die vorgelegten Beweismittel wurden vom IGE insgesamt als unzureichend erachtet, um den rechtserhaltenden Gebrauch der (Widerspruchs-)Marke im relevanten Zeitraum glaubhaft zu machen. Die vom IGE im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse wurden von der antragstellenden Partei unverändert zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke im vorliegenden Löschungsverfahren herangezogen. Wie von der antragstellenden Partei zu Recht vorgetragen, richtete sich die Einrede des Nichtgebrauchs der Widerspruchsmarke gegen dieselbe Marke – nämlich die CH-Marke Nr. 632284 – TSF SEBIR [fig.] –, die im vorliegenden Verfahren von der Nichtgebrauchseinrede erfasst ist. Es handelt sich hierbei um zwei klar direkt vergleichbare Fallkonstellationen. Der auf die erste Fallkonstellation ergangene Entscheid des IGE ist mittlerweile rechtskräftig. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, die Schlussfolgerungen hinsichtlich des fehlenden Gebrauchs der (Widerspruchs-)Marke auf den vorliegenden Markenkonflikt zu übertragen bzw. zumindest für die sich überschneidende Prüfperiode zu berücksichtigen.
7. Weiter hat die antragstellende Partei eigene, zusätzliche und aktuelle Recherchen im Internet vorgenommen. Folgende Recherchen wurden durchgeführt:

Screenshot Webseite SEBIR, S.A. vom 11. Juni 2025	Beilage 7
Standort- und Produktsuche suche Antragsgegnerin in der Schweiz via Google	Beilage 8
Firmensuche im ZEFIX nach SEBIR	Beilage 9

ONLINE-Produktsuche Antragsgegnerin in der Schweiz via Google	Beilage 10
Produktsuche Antragsgegnerin bei der SFS INTEC AG in der Schweiz via Google	Beilage 11
Produktsuche "SEBIR" bei der SFS INTEC AG in der Schweiz via Google	Beilage 12
Produktsuche "TSF" bei der SFS INTEC AG in der Schweiz via Google	Beilage 13
Google-Recherche mit dem Suchbegriff "TSF SEBIR, Schweiz"	Beilage 14
LinkedIn Profil der SEBIR S.A.	Beilage 15
Suche nach ONLINE-Werbung der Antragsgegnerin in der Schweiz via Google	Beilage 16

8. Dabei zeigte sich, dass die antragsgegnerische Partei in der Schweiz keine aktive Geschäftstätigkeit aufgenommen hat und dementsprechend über keinen Standort im Land verfügt. Auf der Webseite der SEBIR, S.A. ist kein kommerzieller Bereich für die Schweiz angegeben, und Hinweise auf einen Vertriebspartner im Land sind auch nicht ersichtlich (vgl. Beilagen 7 und 8). Ein Eintrag der löschungsantragsgegnerischen Partei im Schweizer Firmenadressbuch fehlt ebenfalls (vgl. Beilage 9). Darüber hinaus ergab eine direkte Internetrecherche keine Hinweise auf Erwerbsmöglichkeiten in der Schweiz für die relevanten Produkte der Klasse 6, für die die CH-Marke Nr. 632284 – TSF SEBIR (fig.) registriert ist (vgl. Beilage 10). Aufgrund zuvor identifizierter Geschäftsbeziehungen der antragsgegnerischen Partei wurde ebenfalls die SFS Group Schweiz AG, Heerbrugg, überprüft (vgl. Beilagen 4a-4g, aus denen Lieferungen seitens der antragsgegnerischen Partei an das Unternehmen hervorgehen). Auch über die SFS Group Schweiz AG konnten keine entsprechenden Produkte gefunden werden; frühere Lieferungen betrafen nicht die relevanten Produkte, erfolgten ausserhalb der relevanten Gebrauchsperiode und nicht unter der angefochtenen Marke. Suchanfragen auf der Webseite der SFS Group führten lediglich zu Produkten ohne Bezug zur löschungsantragsgegnerischen Partei und ihrer Schweizer Marke (vgl. Beilagen 11-14). Schliesslich wurde eine Benutzungsrecherche in sozialen Medien durchgeführt. Eine Überprüfung des Unternehmensprofils auf LinkedIn ergab, dass sämtliche der 27 mit der SEBIR, S.A. assoziierten Mitglieder ihren Wohnsitz in Spanien haben. Hinweise auf eine Geschäftstätigkeit in der Schweiz, insbesondere auf einen Standort, Mitarbeitende oder sonstige Aktivitäten im Land, finden sich nicht (vgl. Beilage 15). Ergänzend konnten auch keine Pressemitteilungen oder Fachartikel aufgefunden werden, die über Aktivitäten der SEBIR, S.A. in der Schweiz berichten. Ebenso liessen sich keinerlei Werbehinweise oder aktive Werbebemühungen der Antragsgegnerin im schweizerischen Markt feststellen (vgl. Beilage 16).
9. Zusammenfassend gelangt die antragstellende Partei zum Schluss, dass mit den durchgeführten Recherchen kein derzeitiger oder früherer Gebrauch der Marke "TSF SEBIR ((fig.))" in der Schweiz durch die Markeninhaberin habe nachgewiesen werden können.
10. Die Parteien haben im Lösungsverfahren den Nichtgebrauch beziehungsweise den Gebrauch der angefochtenen Marke nicht strikt zu beweisen, sondern lediglich "glaubhaft" zu machen. Glaubhaft gemacht ist der Nichtgebrauch beziehungsweise Gebrauch, wenn das IGE die entsprechenden Behauptungen überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Das IGE ist dabei bloss zu überzeugen, dass die Marke wahrscheinlich nicht gebraucht beziehungsweise gebraucht wird, nicht aber auch, dass die Marke tatsächlich nicht gebraucht beziehungsweise gebraucht wird, weil jede Möglichkeit des Gegenteils vernünftigerweise auszuschliessen ist. Glaubhaftmachen bedeutet, dass dem Richter aufgrund objektiver Anhaltspunkte der Eindruck vermittelt wird, dass die in Frage stehenden Tatsachen nicht bloss möglich, sondern wahrscheinlich sind (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 5.4.4.2).
11. Das IGE erachtet die Ausführungen der antragstellenden Partei und die sie untermauernden Belege als kohärent und glaubwürdig. Der Verweis auf den in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsenen Entscheid in den vereinigten Widerspruchsverfahren Nr. 103364, Nr. 103365 und Nr. 103366 – TSF SEBIR [fig.] / tfs-measuring, tfs-monitoring, tfs-operating, die dabei eingereichten Beweismittel, die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie die ergänzenden Internetrecherchen bzw. erfolglosen Nachforschungen der antragstellenden Partei lassen nicht den Schluss zu, dass das Zeichen "TSF SEBIR ((fig.))" von der Markeninhaberin in der Schweiz im relevanten Zeitraum gebraucht wurde. Die Recherchen enthalten auch keine Hinweise auf konkrete Verkaufs- oder Werbetätigkeiten der Markeninhaberin in der Schweiz. Insgesamt erscheint der Nichtgebrauch der CH-Marke Nr. 632284 - TSF SEBIR ((fig.)) in der Schweiz aufgrund der ins Recht gelegten Beweismittel als glaubhaft. Es besteht vorliegend eine überwiegende Wahrscheinlichkeit zur Annahme, dass die strittige Marke für die beanspruchten Waren der Klasse 6 nicht rechtserhaltend gebraucht wurde.

12. Aufgrund der Aktenlage besteht für das IGE kein Grund, die gestützt auf die eingereichten Beweismittel resp. Recherchen gemachten Schlussfolgerungen der antragstellenden Partei in Frage zu stellen. Es wäre Aufgabe der antragsgegnerischen Partei gewesen, ihrerseits den Nachweis des Gebrauchs bzw. wichtige Gründe für den Nichtgebrauch zu erbringen. Da in casu der Nachweis des Gebrauchs unterblieben ist, ist aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass ein Nichtgebrauch der strittigen CH-Marke Nr. 632284 - TSF SEBIR ((fig.)) für die registrierten Waren vorliegt.
13. Das IGE hält somit fest, dass im vorliegenden Fall der Tatbestand des Nichtgebrauchs einer Marke im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG erfüllt ist und die antragsgegnerische Partei daher ihr Markenrecht nicht mehr geltend machen kann. Der Löschungsantrag wird demzufolge gutgeheissen (Art. 35b Abs. 1 MSchG e contrario) und die angefochtene Marke gemäss Art. 35 lit. e MSchG wegen Nichtgebrauchs vollumfänglich gelöscht.

IV. Kostenverteilung

1. Die Löschungsgebühr verbleibt dem IGE (Art. 35a Abs. 3 MSchG i. V. m. Art. 1 ff GebV-IGE und Anhang zu Art. 3 Abs. 1 GebV-IGE).
2. Mit dem Entscheid über den Löschungsantrag hat das IGE zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind (Art. 35b Abs. 3 MSchG). Die Verfahrenskosten werden im Löschungsverfahren in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Auch wird der obsiegenden Partei in der Regel eine Parteientschädigung zugesprochen. Hat die antragsgegnerische Partei keine Stellungnahme eingereicht und sich auch sonst nicht aktiv am Verfahren beteiligt, wird ihr auch im Falle des Obsiegens keine Parteientschädigung zugesprochen (vgl. Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.3).
3. Da das Löschungsverfahren einfach, rasch und kostengünstig sein soll, wird pro Schriftenwechsel praxisgemäss eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 zugesprochen (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.2).
4. Die antragstellende Partei ist mit ihrem Begehren vollständig durchgedrungen. Es wurde ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt. Vorliegend sind keine Gründe für eine Abweichung von der vorerwähnten Praxis ersichtlich. Die anwaltlich vertretene antragstellende Partei hat somit grundsätzlich Anspruch auf Zusprechung der üblichen Entschädigung von CHF 1'200.00. Weiter hat die antragsgegnerische Partei der antragstellenden Partei die Löschungsgebühr zu ersetzen. Insgesamt wird der antragstellenden Partei eine Entschädigung in der Höhe von CHF 2'000.00 zugesprochen.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1.
Der Löschungsantrag im Verfahren Nr. 104634 wird gutgeheissen.
2.
Die Eintragung der Schweizer Marke Nr. 632284 - "TSF SEBIR ((fig.))" wird gelöscht.
3.
Die Löschungsgebühr von CHF 800.00 verbleibt dem IGE.
4.
Die antragsgegnerische Partei hat der antragstellenden Partei eine Parteientschädigung von CHF 2'000.00 (einschliesslich Ersatz der Löschungsgebühr) zu bezahlen.
5.
Dieser Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Bern, 19. Februar 2026

Freundliche Grüsse



Mara Stocker-Mosset

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG]). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).